Stadt Haan

Die Bürgermeisterin Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Ordnung 26.11.2024 Beschlussvorlage Nr. 32/045/2024 öffentlich

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Wahlausschuss	11.12.2024

Wahlbezirkseinteilung anlässlich der Kommunalwahl 2025

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt, das Wahlgebiet der Stadt Haan zu den Kommunalwahlen 2025 entsprechend dem Vorschlag der Anlage 1 dieser Drucksache in die dort ausgewiesenen 17 Wahlbezirke aufzuteilen.

Sachverhalt:

Die Wahlperiode der derzeitigen kommunalen Vertretungen endet am 31. Oktober 2025. Der Termin für die nächsten Kommunalwahlen wurde auf den 14. September 2025 festgelegt. Die möglicherweise erforderliche Stichwahl wurde auf den 28. September 2025 terminiert.

Vor jeder Kommunalwahl hat der hierfür einzurichtende Wahlausschuss das Wahlgebiet in so viel Wahlbezirke einzuteilen, wie Vertreter gem. § 3 Abs. 2 KWahlG zu wählen sind. Die Vertretung der Gemeinde kann jedoch die gesetzliche Anzahl der Vertreter durch Satzung reduzieren, wovon der Rat der Stadt Gebrauch gemacht hat. Nach § 4 Abs. 1 KWahlG hat der Wahlausschuss diese Einteilung spätestens 53 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorzunehmen, so dass für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 die Einteilung daher spätestens bis zum 28. Februar 2025 zu erfolgen hat. Aufgrund der früheren Absprachen auf Kreisebene erfolgten die städtischen Einteilungen möglichst bis 10 Monate vor dem Kommunalwahltermin; der Kreis Mettmann konnte anschließend darauf aufbauend seine Einteilung vornehmen. Daran anknüpfend sollte die städtische Einteilung für die Kommunalwahl durch den Wahlausschuss noch in 2024 vorgenommen werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 KWahlG ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke "darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden." Dabei darf die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). In begründeten Ausnahmefällen darf bis zu 25 vom Hundert abgewichen werden (§ 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG). Bei vergangenen Kommunalwahlen wurde auf die Zahl der Einwohnenden abgestellt.

Dies ist jedoch mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften der Landesregierung (Drucksache 18/9817 vom 04.07.2024) geändert worden. Daher sind nunmehr die Wahlberechtigten maßgebliche Bezugsgröße. Zum Stichtag 30.04.2024 lebten in der Stadt Haan 24.982 Wahlberechtigte. Dies bildet die Ausgangszahl, welche für die Berechnung der Ober- und Untergrenzen anzuwenden ist.

Die maßgeblichen Zahlen errechnen sich demnach wie folgt:

- 24.982 wahlberechtigte Einwohner: 17 Wahlbezirke = 1.469,529 ((gerundet 1470), Ø Zahl wahlberechtigte Einwohner)
- 1.470 wahlberechtigte Einwohner + 15 % (220,35) = 1.690 (Höchstzahl der wahlberechtigten Einwohner)
- 1.470 wahlberechtigte Einwohner 15 % (220,35)
 = 1.250 (Mindestzahl der wahlberechtigten Einwohner)
- 1.470 wahlberechtigte Einwohner + 25% (367,5) = 1.838 (Höchstzahl der wahlberechtigten Einwohner in begründeten Ausnahmefällen)
- 1.470 wahlberechtigte Einwohner 25% (367,5) = 1.102 (Mindestzahl der wahlberechtigten Einwohner in begründeten Ausnahmefällen)

Die für das Stadtgebiet Haan zu bildenden 17 Wahlbezirke müssen demnach ohne gesonderte Begründung zwischen 1.250 und 1.690 wahlberechtigte Einwohnende umfassen. Die Anlage 2 stellt die Verteilung der wahlberechtigten Einwohnenden auf die Wahlbezirke dar.

.

Die vorgestellte Berechnung beruht auf einer unveränderten Wahlgebietseinteilung, wie sie seit den Kommunalwahlen 2014 gültig ist. Die Verteilung der wahlberechtigten Einwohnenden bewegt sich innerhalb der durch das KWahlG normierten Abweichungsgrenzen. Daher hat die Verwaltung keinen Anlass gesehen, die bewährte Wahlgebietseinteilung zu verändern. Die nunmehr vorgeschlagene Wahlgebietseinteilung entspricht mithin exakt der Wahlgebietseinteilung 2014 sowie 2020, ergänzt um neue Straßenzüge und einzelne Anschriften.

Finanz. Auswirkung:

keine

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Haan wird durch diese Vorlage nicht berührt.

Anlagen:

Anlage 1: Wahlgebietseinteilung

Anlage 2: Straßenverzeichnis für die Kommunalwahl 2025 mit der Anzahl der Wahlberechtigten

· ·